PROTOKOLL

Sitzung EU-Net am 28.01.2019 / 10:00 bis 16:00 Uhr

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz BerlinBrückenstraße 6, 10179 Berlin

*Liste der Teilnehmenden (Anlage 1)*

**TOP 1: Begrüßung**

Der Vorsitz begrüßt die Teilnehmenden und dankt der Senatsverwaltung Berlin für die Organisation und Bereitstellung des Sitzungsraums.

**TOP 2: Berichte aus dem EU-Net**

LAWA-VV

Frau Gierk berichtet, dass das „Strategiepapier zur Maßnahmenplanung für die Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027 (STAND 31.07.2018) des EU-Net zum Umgang mit natürlichen Gegebenheiten auf der 156. LAWA Vollversammlung verabschiedet wurde. Auf der 156. LAWA Vollversammlung wurden zwei Arbeitsaufträge an das EU-Net vergeben:

* Finalisierung einer Mustergliederung der für den dritten Bewirtschaftungszeitraum fortzuschreibenden nationalen Bewirtschaftungspläne zur Beschlussfassung auf der 157. LAWA-VV;
* Erste Analyse der unzureichenden Vergleichbarkeit EU-weiter Ergebnisse der Bewirtschaftungsplanung, insbesondere der Zustandsbewertungen.

Auf der Sonder-LAWA-VV wurden keine Aufträge direkt an das EU-Net formuliert.

Auf der Sonder-LAWA-VV hatte BMU zugesagt, Hinweise bezgl. der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne 2021–2027 in Bezug auf die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen und Ausnahmen zusammenzustellen. *(Anmerkung Verfasser:* *Ein entsprechendes Papier des BMU („Hinweise zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne 2021–2027 in Bezug auf die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen und Ausnahmen“) wurde im Nachgang der EU-Net Sitzung am 1. Februar 2019 an die Abteilungsleiter der Länder versandt*.)

Wasserdirektorentreffen 29. November 2018 in Wien

Auf der Sitzung der Wasserdirektoren (WD) wurde das CIS-Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2019 bis 2021 verabschiedet. Das Arbeitsprogramm ist als *Anlage 2* dem Protokoll beigefügt. Auf der WD-Sitzung wurde empfohlen, dass die CIS-Arbeitsgruppen die

Reihenfolge der Abarbeitung der Themen eigenständig abstimmen und festlegen sollten. Für die neu einzurichtenden ad-hoc-Arbeitsgruppen Klimawandel und Ökonomie hat sich bisher noch niemand für die Leitung und Co-Leitung bereiterklärt. Auf der WD-Sitzung wurde vereinbart, dass zehn Arbeitstage vor der Sitzung die Unterlagen durch die jeweilige Leitung der CIS-AG bereitgestellt werden. Grundsätzlich soll auch das Ergebnisprotokoll mit den Beschlüssen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen erstellt werden.

Das Assessment der EU-KOM zu den zweiten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie zur Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurde für Anfang 2019 angekündigt, liegt jedoch noch nicht vor. Die EU-KOM hat zugesagt, dass in dem Bericht die mit den Mitgliedstaaten (MS) zusammengestellten *„Lessons learned“* berücksichtigt werden. Der Bericht der EU-KOM zur Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL wird insgesamt 55 Dokumente, einschließlich der Berichte zu den einzelnen MS, enthalten.

Zum Fitness-Check verschiedener Richtlinien wird die EU-KOM Workshops für Interessensvertreter anbieten sowie die begleitenden Studien im II. und III. Quartal 2019 auswerten. Es wird erwartet, dass die EU-KOM im III. Quartal 2019 die Ergebnisse des Fitness-Checks vorlegen wird.

Die WD einiger MS haben gemeinsam in einer *„Consultation Group“* ein Papier zur Zukunft der WRRL vorgelegt *(Anlage 3)*. Zu diesem Papier gab es innerhalb der SCG sowie im Vorfeld des WD-Treffens sehr kritische Stimmen von den Umweltverbänden, die sich aus dem Prozess der Erarbeitung ausgeschlossen fühlten. Einvernehmlich wiesen die WD die im Vorfeld des WD-Treffens von Umweltorganisationen in Briefen an die WD geäußerte Kritik am Verfahren der Erarbeitung des Berichts zurück und wiesen darauf hin, dass es sich bei dem Bericht um das Ergebnis eines strategischen Austausches zwischen den WD und nicht um ein im CIS-Arbeitsprogramm vorgesehenes Produkt handelt. Zudem seien die Stakeholder über Vorgehensweise und Themen der Beratergruppe mit der Zusicherung informiert worden, dass der Bericht nach Beratung durch die WD in der SCG zur Diskussion gestellt werde. Das von dieser Gruppe der Wasserdirektoren *(„Consultation Group“)* vorgelegte Papier wurde beim WD-Treffen lediglich zur Kenntnis genommen. Die Mehrzahl der MS, so auch DE, wiesen darauf hin, dass die Abstimmung innerhalb der nationalen Regierungen zum Ob und ggf. Wie einer Weiterentwicklung der WRRL noch nicht erfolgt sei und daher eine Annahme des Berichts als Beitrag zum Überprüfungsprozess (Fitness Check) der WRRL nicht möglich sei. Auf der kommenden SCG Sitzung am 21. Februar 2019 soll den Organisationen/Verbänden die Möglichkeit gegeben werden, zu dem Papier Stellung zu nehmen.

Herr Arle fragt nach, ob das Papier der *„Consultation Group“* nach der Befassung in der SCG auch in die Arbeitsgruppen gehen soll. Ob dies vorgesehen ist, ist nicht bekannt.

Herr Bouwer fragt nach, wie der Stand der Erstellung des seitens BMU zugesagten Papiers mit Hinweisen bezgl. der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne 2021–2027 in Bezug auf die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen und Ausnahmen ist. Frau Gierk führt aus, dass das Papier noch in Arbeit ist. Wenn die Ziele nicht erreicht werden, muss die Inanspruchnahme der Fristverlängerung begründet werden. *(Anmerkung Verfasser: Das Papier wurde am 1. Februar 2019 an die AL/AL‘in in den Ländern versandt).*

Frau Vietoris fragt nach, wie mit dem Fragebogen zum Fitness-Check umgegangen werden soll. Wichtig ist, dass sich die Praktiker bei der Umfrage beteiligen. Die LAWA-VV beteiligt sich nicht, da eine gemeinsame Antwort Deutschlands nicht herstellbar ist. Die Position der LAWA ist in den Unterlagen zur 156. LAWA-VV enthalten. Die FGG Rhein nimmt im internen Bereich ihrer Homepage Antwortvorschläge für den Fragebogen auf. Bayern wird den Fragebogen beantworten. Dies erfordert allerdings eine breitere Abstimmung innerhalb der Staatsregierung. Herr Schwaiblmair weist darauf hin, dass es der Fragebogen leider nicht zulässt, dass man das für die meisten Länder wichtigste Anliegen, dass es weitere Bewirtschaftungszyklen mit der Möglichkeit von Fristverlängerungen geben soll, nicht unterbringen kann. Zudem ließen sich einige Fragen nicht eindeutig beantworten, weil zwischen WRRL und HWRM-RL nicht unterschieden wird bzw. weil keine zusätzlichen Felder für schriftliche Anmerkungen vorgehalten werden.

Frau Vietoris weist darauf hin, dass die Fachexperten von Seiten der EU-KOM um die Beantwortung der Fragen ab Seite 27 gebeten werden.

Die Länder werden gebeten, soweit sie die Möglichkeit sehen, den Fragebogen zu beantworten.

**TOP 3: CIS Arbeitsprogramm**

Die deutschen Vertreterinnen und Vertreter in den CIS-Arbeitsgruppen stellten jeweils kurz die Arbeitsschwerpunkte für 2019 und die Folgejahre vor.

*Anlage 4* enthält eine Übersicht mit den Kontaktdaten der deutschen CIS-Vertreter sowie eine Kurzfassung der jeweiligen Arbeitsschwerpunkte.

Innerhalb der CIS-Arbeitsgruppen, aber auch innerhalb der deutschen Vertretungen, ist ein enger Austausch zwischen den Arbeitsgruppen Chemicals, ECOSTAT und DIS notwendig.

**WG Chemicals**

Von den deutschen Vertreterinnen wurde ein Fragebogen zum Umgang mit Biota-Monitoring sowie den Aus- und Bewertungen erstellt und in der WG Chemicals verteilt. Das Ergebnis der Umfrage ist in der Präsentation (*Anlage 5*) enthalten. Das Thema der uneinheitlichen Methodenanwendung wird in einem Workshop der AG weiterbearbeitet werden.

Die WG Chemicals sieht des Weiteren die Notwendigkeit eines stärkeren inhaltlichen Austausches mit anderen WGs (v.a. mit der WG DIS und ECOSTAT), u.a. zu flussgebietsspezifischen Stoffen/Vorgaben Nährstoffe, Sediment(monitoring) und zur Verbesserung der Vergleichbarkeit bei der Bewertung und Berichterstattung.

Die Vereinheitlichung beim Monitoring und bei der Ergebnisbewertung sollte von der deutschen Vertretung auch in der SCG angesprochen werden.

**WG ECOSTAT**

Herr Arle berichtet, dass lange Zeit der Schwerpunkt der Arbeitsgruppe die Interkalibrierung der Bewertungsverfahren war. Für Deutschland gibt es bei der Interkalibrierung noch kleinere offene Punkte, zum Beispiel Marschengewässer oder größere Ströme. Diese Punkte

könnten aber auch auf nationaler Ebene geklärt werden, so dass hier keine internationale Interkalibrierung nötig wird.

Das Papier zur Vergleichbarkeit des guten ökologischen Potenzials (GEP Intercomparison) wurde von der Arbeitsgruppe fertig gestellt. In der SCG muss ein Einführungsdatum festgelegt werden.

Für die Bearbeitung des Themas Nährstoffe wird ein deutscher Vertreter vom Bund oder den Ländern benötigt. Zu diesem Thema sollen jährlich 1-3 Workshops stattfinden.

Die flussgebietsspezifischen Schadstoffe werden im Arbeitsprogramm der WG Chemicals zugewiesen. Hierzu ist ein enger Austausch zwischen WG Chemicals und WG ECOSTAT notwendig.

Die Bedeutung der unterstützenden Qualitätskomponenten im Bewertungsprozess der WRRL sind in der Oberflächengewässerverordnung geregelt (OGewV 2016; §5 (4)). In Deutschland wird mehrheitlich die Position vertreten, dass die unterstützenden Komponenten (hydromorphologische Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nummer 2 (OGewV 2016) sowie die entsprechenden allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nummer 3.2 in Verbindung mit Anlage (OGewV 2016)) nur unterstützend zu beachten sind. Liegt ein guter Zustand einer biologischen Komponente vor, bleibt der Zustand der unterstützenden Komponenten unberücksichtigt, es sei denn die biologische Bewertung ist nicht plausibel, dann ist eine gutachterliche Abstufung des ökologischen Zustandes möglich. Dies war und ist eine „Kann-Bestimmung“, d.h. eine nachträgliche gutachterliche Abstufung des ökologischen Zustandes kann, muss aber nicht erfolgen. Von der EU-KOM werden teilweise andere Positionen vertreten. Hier ist auf Einhaltung der Richtlinie zu achten.

Die Arbeitsgruppe ECOSTAT hat ein sehr umfangreiches Arbeitsprogramm und noch keine Prioritäten gesetzt. Es wird unter anderem Vorgeschlagen e-DNA als neue Methode in der Fischbewertung zu etablieren. Hier muss beachtet werden, dass die Arbeitsweisen nicht zu wissenschaftlich ausgeprägt sind und die mit neuen Methoden erzielten Ergebnisse mit den bisherigen Verfahren vergleichbar sind.

Herr Gade weist daraufhin, dass eine Abstimmung bei der Interkalibrierung der Marschengewässer nicht notwendig ist. Hierzu gibt es ein Forschungsverfahren der Länder Hamburg, Niedersachen und Schleswig-Holstein.

**WG Floods**

Zum schriftlichen Bericht der WG Floods gibt es keine Ergänzungen.

**WG Groundwater**

Die WG Groundwater bearbeitet vier Hauptthemen (siehe Bericht). Hierzu gehören die *Groundwater Watch List* und die Überarbeitung der Grenzwerte für die Trinkwasserrichtlinie.

Es wird festgestellt, dass die *Watch List* zurzeit freiwillig ist. Die Frage der Freiwilligkeit ist wichtig, weil die Ergebnisse nicht repräsentativ sind. Ähnliche Diskussionen wurden bei der Einführung der *Watch List* für Oberflächengewässer geführt.

Es wird eine bessere Verzahnung zwischen WRRL und Trinkwasserrichtlinie angestrebt.

In der WG Groundwater wurde bisher keine Analyse durchgeführt, wie die Empfehlungen in der Vergangenheit umgesetzt wurden (vgl. WG Chemicals). Nur ein harmonisiertes Monitoring und eine Bewertung gewährleisten eine Vergleichbarkeit der Grundwasserzustände.

**WG DIS**

Schwerpunkt der WG DIS ist – und bleibt – die Abstimmung der datentechnischen Vorgaben für das Reporting zur Umsetzung der Berichtspflichten. Von der Arbeitsgruppe soll nach Informationen der EU-KOM der Berichtsleitfaden überprüft und fortgeschrieben werden. Um Daten für den dritten Bewirtschaftungszeitraum mit denen aus den vorangegangenen Berichterstattungen vergleichen zu können, sollten der Berichtsleitfaden und das Datenmodell weitestgehend stabil bleiben.

Frau Pfeiffer (WG DIS) weist darauf hin, dass in Deutschland zeitnah entschieden werden müsste, ob Deutschland „*Territorial Waters“* ausweisen wird. Hierdurch würden sich nämlich für alle Flussgebietseinheiten die flächen- und längenbezogenen Statistiken ändern sowie die Anzahl der Wasserkörper für die Küstengewässer (die „Küstenmeere“ in der 1–12-Seemeilenzone würden nicht mehr als *„Coastal Waterbodies“*, sondern als *„Territorial Waters“* gemeldet).

Nach Auskunft der BfG haben von den Küstenanrainern bislang nur wenige Mitgliedsstaaten Territorial Waters *(TeW)* ausgewiesen. Für den Fall, dass in DE ebenfalls solche ausgewiesen werden sollten, ist zumindest mit den Nachbarstaaten im Küstenbereich (NL, DK, PL) ein vergleichbares Vorgehen abzustimmen *(Anmerkung Verfasser: laut Dashboards hat nur DK TeW ausgewiesen, jedoch nicht in der internationalen RBD 4 mit der Grenze zu SH).* Die technischen Voraussetzungen, um die Ausweisung für die nächste Berichterstattung vorzunehmen, sind bei der BfG (WasserBLIck) vorhanden. Eine Entscheidung sollte möglichst zeitnah erfolgen, um diese möglichst schon bei der Aktualisierung der Bestandsaufnahme berücksichtigen zu können.

Herr Gade äußert rechtliche Bedenken gegen die Ausweisung von „*Territorial Waters“.* Die Folgeder Ausweisung von *Territorial Waters* sollte daher juristisch geprüft werden, insbesondere, ob dadurch tatsächlich die Grenzen der Flussgebietseinheiten angepasst werden müssen. Die Wasserrahmenrichtlinie definiert in Art. 2 Nr. 15 Flussgebietseinheiten, die aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grundwässern und Küstengewässern bestehen. Einzugsgebiete sind Gebiete, aus welchem über Ströme, Flüsse und möglicherweise Seen der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt (Art. 2 Nr. 11 WRRL). Küstengewässer sind nach Art. 2 Nr. 7 WRRL die Oberflächengewässer bis zu einem Abstand von 1 Seemeile seewärts der Basislinie. Die Territorialgewässer bis zu einem Abstand von 12 Seemeilen seewärts der Basislinie gehören demnach mit Ausnahme der 1-Seemeilen-Zone nicht zu den Flussgebietseinheiten, weil es sich hierbei definitionsgemäß nicht um Küstengewässer handelt. Maßnahmenprogramme (Art. 11 WRRL) und Bewirtschaftungspläne (Art. 13 WRRL) sind nach den Bestimmungen der WRRL (nur) für Flussgebietseinheiten aufzustellen, zu denen der Seebereich zwischen 1 und 12 sm nicht gehört. Daraus ergibt sich auch, dass es sich bei den Hoheitsgewässern nicht um Oberflächenwasserkörper handelt. Diese sind nach Art. 2 Nr. 10 WRRL als einheitlicher und

bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers, z.B. ein Küstengewässerstreifen, definiert. Daher wird keine Veranlassung gesehen, auch die Hoheitsgewässer den Flussgebietseinheiten zuzuschlagen. Die Hoheitsgewässer werden von der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) vollständig erfasst und dort gesondert berichtet.

Es wird vereinbart, dass Deutschland das Thema *Territorial Waters*, falls erforderlich (z.B. bei Bezugnahme der EU-KOM auf das Thema im Assessement-Bericht für die BWP) in der SCG thematisiert.

**Water Reuse**

Frau Gierk berichtet zum Stand der Diskussion zum VO-Entwurf der EU-KOM zum Thema „Wasserwiederverwendung“. Das Thema Water Reuse wird unter rumänischer Präsidentschaft detaillierter verhandelt. Der VO-Entwurf der EU-KOM befindet sich seitens BMU zurzeit in der Ressortabstimmung. Die EU-KOM schlägt nach wie vor eine Verordnung als Regelungsinstrument vor. DE und andere Staaten schlagen die Einführung als Richtlinie vor, um in der Praxis flexibler reagieren zu können und um u. a. Genehmigungen für die Wiederverwendung von aufbereitetem kommunalem Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung auch versagen zu können.

Der Verordnungsentwurf wird in der RAG am 28. Februar 2019 weiterverhandelt. Eine Orientierungsdebatte erfolgt am 5. März 2019 im Umweltrat. Eine weitere Ratsbefassung ist für den 20. / 21. Mai 2019 vorgesehen.

**Hinweis:** Die ATG Economics und Climate Change werden neu eingerichtet. Hier sind Mitglieder zu benennen.

**TOP 4: Auswertung Assessment BWP und HWRM-PL hinsichtlich Schlussfolgerungen**

Das finale Assessment der EU-KOM für die Bewirtschaftungs- und Hochwasserrisiko-managementpläne liegt noch nicht vor. Daher wird entschieden, zunächst die Dokumente abzuwarten und dann innerhalb der LAWA zu entscheiden, wie am besten weiter mit der nationalen Auswertung dieser Berichte verfahren werden sollte. Gegebenenfalls sollen die Ergebnisse in einer gesonderten Sitzung des EU-Net diskutiert und das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

Unter anderem ist zu prüfen, ob im Assessment die Problematik *„Territorial Waters“* angesprochen wird. Wenn ja, sollte Deutschland in den internationalen Flussgebietseinheiten ein vergleichbares Vorgehen für die Ausweisung abstimmen.

**TOP 5: Mustergliederung BWP 2021–2027**

Dem von der Arbeitsgemeinschaft der Flussgebietsgemeinschaften erarbeiteten Entwurf einer fortgeschriebenen Mustergliederung wird nach kurzer grundsätzlicher Diskussion zugestimmt. Sie ist als *Anlage 6* beigefügt.

Grundsätzlich soll die bisherige Gliederung in der 1. und 2. Ebene bestehen bleiben, um auch eine Vergleichbarkeit mit vorhergehenden Bewirtschaftungsplänen zu gewährleisten.

Das Thema „natürliche Gegebenheiten“ hat ein neues Gewicht bekommen, da es einen Ausblick auf die Zeit nach 2027 enthalten muss. Es wird unter Kap. 5.1 abgehandelt werden.

Die laut WRRL durchzuführende „Risikoanalyse“ ist zwar elektronisch nicht zu berichten, ist jedoch eine wichtige Grundlage für die Maßnahmenplanung und die Ergebnisse müssen in den MS vorgehalten werden (*siehe auch Anlage 8: Protokoll KG Reporting vom 16. Januar 2019).* Es wurde daher beschlossen, das Kapitel 3 grundsätzlich so beizubehalten.

Für Kapitel 6 (Zusammenfassung: Wirtschaftliche Analyse) erarbeitet der EK Wirtschaftliche Analyse einheitliche Texte deutschlandweit.

Das EU-Net empfiehlt, dass die Flussgebietsgemeinschaften und Länder die weitere inhaltliche Harmonisierung der BWP abstimmen.

Einige Bundesländer und Flussgebietsgemeinschaften haben bereits begonnen, die Bewirtschaftungspläne kürzer zu fassen, indem sie methodische Vorgaben in länderspezifische Methodenbände auslagern. Die juristische Verbindlichkeit muss gegeben sein. Bspw. werden BW und BY Methoden im gemeinsamen BWP der FGG Donau nicht darstellen, sondern in länderspezifischen Hintergrunddokumenten erläutern, so dass der eigentliche BWP deutlich schlanker gehalten werden kann.

Man verständigte sich dahingehend, dass sich die für die Bearbeitung der BWP zuständigen FGGen und Länder mit dem Ziel einer weitergehenden inhaltlichen und gestalterischen Harmonisierung der BWP abstimmen.

***Im Ergebnis der Diskussion zur Mustergliederung wurde folgender Beschlussvorschlag für die 157. LAWA-VV erarbeitet:***

*Die LAWA-VV beschließt,**die von den Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften erarbeiteten und innerhalb des EU-Net abgestimmte Gliederung (1. und 2. Gliederungsebene) für die 2021 fortzuschreibenden Bewirtschaftungspläne und bittet die zuständigen Länder und Flussgebietsgemeinschaften diese als Vorlage für die Gliederung der nationalen Bewirtschaftungspläne zu verwenden.*

**TOP 6:** **2027 Harmonisierung BWP / Vergleichbarkeit EU-weiter Ergebnisse**

Die LAWA-Vollversammlung hat sich auf ihrer 156. Sitzung unter TOP 6.2.4 auf Antrag von Hessen über den Zustand der Gewässer im EU-weiten Vergleich und deren Auswirkungen im Hinblick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ausgetauscht. Dabei hat sie festgestellt, dass der von der Europäischen Umweltagentur (EUA) herausgegebene Bericht „EEA Report No 7/2018 European waters - Assessment of status and pressures 2018“ ein im europäischen Vergleich verzerrtes Bild über den Zustand der Gewässer in Deutschland zeichnet. Die LAWA hat daher die Frage gestellt, ob die in dem Bericht verglichenen Daten zum Beispiel für den ökologischen oder chemischen Zustand der Gewässer überhaupt vergleichbar sind. Als Ergebnis der Diskussion wurde auf der 156. LAWA-VV unter TOP 6.2.4 beschlossen:

2. Die LAWA-Vollversammlung bittet das EU-Net, die Thematik der eingeschränkten Vergleichbarkeit in der nächsten Sitzung zu diskutieren und darüber zur 157. LAWA-VV zu berichten.

Diese Diskussion wurde auf der EU-Net Sitzung am 28. Januar 2019 in Berlin geführt.

Die EUA hat im Sommer 2018 den Bericht „EEA Report No 7/2018 European waters - Assessment of status and pressures 2018“ veröffentlicht. Der LAWA-AO wurde regelmäßig von der deutschen CIS Vertreterin über den Prozess informiert. Der Bericht basiert auf den (elektronischen) Datenmeldungen der Mitgliedsstaaten für den 2. Bewirtschaftungszyklus zur Einstufung der Wasserkörper und ihrer Zustände. In dem Bericht werden Veränderungen (im Sinne von Fort- und Rückschritten) zwischen den Meldungen für den 1. und 2. Bewirtschaftungsplan bei der Einstufung und Zielerreichung für alle Gewässerkategorien und alle Ziele dargestellt.

Aufgrund des enormen fachlich-inhaltlichen Datenumfangs können diese nicht alle in dem Bericht veröffentlicht werden. Deshalb wurde in WISE ein Visualisierungswerkzeug integriert, mit dem über das Internet die berichteten Daten in Tabellen angezeigt und in Grafiken und Karten visualisiert werden können. Dieses Werkzeug ist unter folgendem Link erreichbar:

<https://www.eea.europa.eu/themes/water/european-waters/water-quality-and-water-assessment/water-assessments>

Die Internetseite enthält auf ausdrücklichen Wunsch der Mitgliedsstaaten einen farbig hervorgehobenen Hinweis, dass die Daten zwischen Mitgliedsstaaten und evtl. zwischen dem 1. und 2. Bewirtschaftungszyklus aufgrund von Methodenveränderungen nicht direkt vergleichbar sind.

Der Bericht beschränkt sich, wie zwischen EUA und Mitgliedsstaaten vereinbart, im Wesentlichen auf eine Beschreibung der von den Mitgliedsstaaten gelieferten Daten. Interpretationen beschränken sich dabei auf aus diesen Daten ableitbare quantitative Aussagen. Veränderungen zwischen dem ersten und zweiten Berichtsdatum beschränken sich auf qualitative und quantitative Aussagen zu diesen Bereichen, sofern diese Aussagen methodisch vergleichbar sind. Insgesamt zeichnet der Bericht ein sehr differenziertes Bild über die gemeldeten Daten zum Zustand der Gewässer in Europa.

Die Ursachen für die unterschiedliche Bewertung der Mitgliedsstaaten im Bericht sind:

* Unterschiedliche Methoden bei der Bewertung der ökologischen und chemischen Komponenten in den Mitgliedsstaaten selbst und zwischen den Mitgliedsstaaten.
* Nicht in jedem Wasserkörper müssen/können alle Methoden für alle Komponenten angewendet werden.
* Die WRRL selbst lässt in einigen Bereichen einen breiten Interpretationsspielraum zu, zum Beispiel bei der Festlegung der sensiblen Komponenten, bei der Übertragbarkeit oder bei der Ableitung des guten ökologischen Potenzials. Dies ermöglicht eine individuelle Auslegung des Richtlinientextes.
* Zum Teil wollen MS auch ihre eigene Flexibilität behalten und wenden daher abgestimmte CIS-Leitfäden nur bedingt an.
* Eine kartographische Visualisierung ist nur dann aussagekräftig, wenn ausreichend Werte vorliegen. Dies ist in dem Web-Tool nicht immer der Fall.
* Durch die „one-out-all-out-Prinzip“ Darstellung gem. RL stellt sich manche Situation visuell schlechter dar, als sie in der Praxis bei separater Betrachtung einzelner Komponenten eigentlich ist.

**Schlussfolgerungen**

Die Berichterstattung zur Wasserrahmenrichtlinie umfasst eine große Menge an Informationen, die von der EUA in einem Bericht mit dazugehöriger Datenbankanwendung bereitgestellt und ausgewertet werden. In Bericht und Anwendung wird mit hervorgehobenen Hinweisen betont, dass die Vergleichbarkeit der ausgewerteten Daten nicht in jedem Fall gegeben ist, aber insbesondere in Tabellen und Grafiken, aus denen der Gesamtdatenbestand ersichtlich ist, können auf den ersten Blick vergleichbare Informationen abgeleitet werden.

Die Belastbarkeit von Aussagen nimmt insbesondere in kartographischen, aggregierten Abbildungen ab, weil die Visualisierung von nur jeweils einem Wert die Unterschiede in der gewählten Raumeinheit verdeckt. Dies führt leicht zu einer Fehlinterpretation.

Um die Vergleichbarkeit der Daten in der Europäischen Union auch auf höheren Aggregationsebenen zu verbessern, wird empfohlen, dass sich alle MS bei der Berichterstattung an die im Berichtsleitfaden vereinbarten Regeln halten und insbesondere verpflichtende Daten auch wirklich liefern. Dieses Thema sollte zu gegebener Zeit und an geeigneter Stelle auf europäischer Ebene noch einmal erörtert werden (WG DIS. SCG, WD).

Das Thema Verbesserung der Vergleichbarkeit ist bereits im CIS-Arbeitsprogramm enthalten. Hier wird vorgeschlagen, kartographische Visualisierungen nur dann anzubieten, wenn die Anzeige ein sinnvolles Ergebnis liefert. Sollten auswertbare Datensätze nur für geringe Anteile eine Kategorie vorliegen, wird vorgeschlagen, diese nicht zu klassifizieren.

Weiterhin wird vorgeschlagen, in zukünftigen EUA-Berichten und bei der Evaluierung der WRRL der Methodendiskussion bzw. der Vergleichbarkeit von Bewertungsergebnissen ein eigenes Kapitel einzuräumen.

Eine Vielzahl der bei der Interpretation aufgetretenen Schwierigkeiten wurde bereits von den Wasserdirektoren erkannt (z. B. „one-out-all-out-Prinzip“, Chemischer Zustand mit und ohne ubiquitäre Stoffe, etc.). Es sollte versucht werden, diese erkannten Schwächen im Rahmen der Überprüfung der WRRL zu lösen. Unabhängig von den Vorgaben der WRRL steht es jedem MS frei, weitere Varianten der Visualisierung von Einzelkomponenten bzw. Trendaussagen (zusätzlich) zu wählen.

Verbesserungen beim ökologischen und chemischen Zustand lassen sich auf Ebene der Einzelkomponenten bereits erkennen. Diese sollten in zukünftigen europäischen und nationalen Auswertungen stärker hervorgehoben werden, um durch Erfolge auch den nicht unerheblichen Mitteleinsatz zu rechtfertigen.

Zur Verbesserung der deutschen Berichterstattung wird empfohlen:

* rechtzeitig einen deutschlandweiten Test-Upload durchzuführen, um im Voraus eventuelle Unstimmigkeiten/Fehler zu identifizieren. Die technische Infrastruktur ist im WasserBLIcK grundsätzlich vorhanden;
* bei der Berichterstattung den zwischen EU-KOM und den MS gemeinsam abgestimmten Berichtsleitfaden möglichst strikt zu befolgen und die Dashboards der EU-KOM zum Quercheck zu nutzen, um zu prüfen, ob das, was gemeldet wurde, auch so bei der EU-KOM ankommt;
* die erreichten Fortschritte und Erfolge sowie das Thema Harmonisierung beim Monitoring und der Bewertung schon bei der Erstellung der nächsten Bewirtschaftungspläne innerhalb Deutschlands stärker zu berücksichtigen und auf europäischer Ebene zum Beispiel durch Umfragen (siehe Umfrage innerhalb der WG Chemicals) den Blick dafür zu schärfen;
* bei der Überprüfung der Richtlinie darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Methoden für alle MS anwendbar sind;
* eigene nationale Produkte zu entwickeln, die den Gewässerzustand differenzierter betrachten, bestehende Unterschiede herausarbeiten und Fortschritte aufzeigen.

Im EU-Net wurde das Thema Vergleichbarkeit der Ergebnisse der WRRL-Bewirtschaftungspläne diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass die EU-KOM die Meldungen im Rahmen der Berichterstattung kritisch aufarbeitet und insbesondere in den Dashboards eine – sehr – differenzierte Auswertung ermöglicht. Dennoch sind insbesondere auf hoch aggregierten Ebenen die Ergebnisse zwischen MS zum Beispiel zum chemischen Zustand nicht vergleichbar. Des Weiteren herrschen in den einzelnen MS sowie in den Ländern bzw. Flussgebieten unterschiedliche naturräumliche Gegebenheiten vor, so dass eine Vergleichbarkeit von Parametern nicht immer gegeben ist bzw. zu falschen Schlussfolgerungen führen würde. Grenzen der „Vergleichbarkeit“ sollten transparent erläutert werden.

***Im Ergebnis der Diskussion wurden folgende Beschlussvorschläge für die 157. LAWA-VV erarbeitet:***

1. *Die LAWA-VV nimmt den Sachstand zur Kenntnis.*
2. *Die LAWA-VV beschließt zur Verbesserung der nationalen Berichterstattung an die EU-KOM und um eine größtmögliche Vergleichbarkeit innerhalb Deutschlands herzustellen, bei der Berichterstattung konsequent dem von der EU-KOM entwickelten und mit den MS gemeinsam abgestimmten Berichtsleitfaden zu folgen und nationale Test-Uploads verbindlich als LAWA-Produkte einzuführen, um frühzeitig noch harmonisierbare Bereiche feststellen zu können.*
3. *Die LAWA-VV bittet das BMU, das Thema Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gegebener Zeit und an geeigneter Stelle auf EU-Ebene anzusprechen. Die LAWA-VV bittet die deutschen CIS-Vertretungen, das Thema Vergleichbarkeit der Ergebnisse in die entsprechenden Arbeitsgruppen einzubringen und sich für einfache, von allen Mitgliedsstaaten anwendbare, Methoden einzusetzen.*

**Zusammenfassung**

Als Ergebnis der EU-Net Sitzung sollten folgende Themen auf der nächsten SCG Beratung von Deutschland angesprochen werden:

* Nachfragen, wann das Assessment vorliegt;
* Nachfragen, falls im Kontext passend, wie europaweit mit dem Thema „Territorial Waters“ umgegangen werden soll *(in Deutschland stehen dafür bereits alle technischen Voraussetzungen zur Berichterstattung zur Verfügung);*
* Zum Bericht der Arbeitsgruppe ECOSTAT nachfragen, wann das Papier GEP „Intercomparison“ veröffentlicht und eingeführt werden soll und wann der Interkalbrierungsprozess seitens EU-KOM abgeschlossen sein wird;
* Ansprechen, welche Vorgehensweise EU-KOM bei CIS-AG übergreifenden Themen plant; hier wären gemeinsame Workshops z. B. zwischen CHEMICALS, ECOSTAT unter Beteiligung WG DIS am sinnvollsten.

**TOP 7 Verschiedenes**

**Protokoll:** Meike Gierk (BMU), Michael Trepel (SH), Susanne Huckele (WG DIS), Manuela Pfeiffer (WG DIS)

**Anlagen**

* Anlage 0: Tagesordnung EU-Net Sitzung 28. Januar 2019
* Anlage 1: TN-Liste
* Anlage 2: CIS Arbeitsprogramm 2019 – 2021
* Anlage 3: Papier der „*Consultation Group“* zur WRRL
* Anlage 4: Berichte der deutschen CIS Vertreter
* Anlage 5: Präsentation der WG Chemicals
* Anlage 6: Endfassung Mustergliederung BWP
* Anlage 7: TOP 6 Sachstand Vergleichbarkeit EU-weiter Ergebnisse
* Anlage 8: Protokoll der Kleingruppe Reporting vom 16. Januar 2019